KSV SACHSEN

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Interessenbekundungsverfahren (IBV)

zur Entwicklung von Wohn- und Betreuungsangeboten für leistungsberechtigte Personen mit sehr intensivem Unterstützungsbedarf (IPW +) im Sinne von § 99 SGB IX im Freistaat Sachsen

Solidarisch – Sozial – Stark

verantwortlich:
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachbereich 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe
Fachdienst Sozialplanung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
Fachdienstleiter Herr Christoph Parthier

Tel.: 0341 1266 262
christoph.parthier@ksv-sachsen.de

Stand: 01.04. 2026

Hinweis:
Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Interessenbekundungsverfahren (IBV) zur Entwicklung von Wohn- und Betreuungsangeboten für leistungsberechtigte Personen mit sehr intensivem Unterstützungsbedarf (IPW +) im Sinne von § 99 SGB IX im Freistaat Sachsen

1. Anlass und Zielsetzung

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe gem. § 10 SächsAGSGB u.a. sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie in weiteren besonderen Wohnformen. Gem. § 95 SGB IX hat der KSV Sachsen im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag) und schließt nach den Vorschriften des Kapitels 8 Vereinbarungen mit geeigneten Leistungsanbietern ab.

In den letzten Jahren hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das vorhandene Netz an Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen und schweren/ schwersten Verhaltensauffälligkeiten auszubauen. Insbesondere für Personen, die im Ergebnis der individuellen Teilhabeplanung (ITP Sachsen) in den vorhandenen Versorgungsstrukturen und deren zugrunde liegenden Leistungsangeboten nicht mehr adäquat betreut werden können, bestehen unzureichende Platzkapazitäten im Bereich der sozialen Teilhabe beim Wohnen sowie der Tagesstrukturierung. Diese leistungsberechtigten Personen zeichnen sich durch einen sehr hohen Betreuungsbedarf (siehe Punkt 3) aus.

Ziel dieses Interessenbekundungsverfahrens ist es, geeignete Leistungserbringer zu identifizieren, die bereit und in der Lage sind, bedarfsgerechte Wohn- und Betreuungsangebote für diese Zielgruppe zu entwickeln oder bereitzustellen. Das Verfahren dient der sozialplanerischen Steuerung des Aufbaus dieser Versorgungsstrukturen und der Vorbereitung entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX hierfür.

2. Rechtlicher Rahmen

Das Interessenbekundungsverfahren erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden leistungsrechtlichen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere:

- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Teil 2 – Eingliederungshilfe,
- §§ 123 ff. SGB IX (Vertragsrecht),
- Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen.

Das Verfahren stellt keine Ausschreibung im vergaberechtlichen Sinne dar und begründet keinen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungs- oder Vergütungsvereinbarung.

3. Zielgruppe

Die im Rahmen dieses Verfahrens zu entwickelnden oder bereitzustellenden Angeboten richten sich ausschließlich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und sehr hohem bzw. sehr intensivem Unterstützungsbedarf. Sowohl der individuelle Teilhabebedarf als auch der mit den Verhaltensauffälligkeiten einhergehende strukturelle Bedarf an Räumlichkeiten gestaltet sich heterogen. Charakteristisch für einen Teil der anvisierten Zielgruppe ist der Mangel an Gruppenfähigkeit. Ferner kennzeichnet ein hohes Potential an Eigen- und Fremdgefährdung den zu betreuenden Personenkreis, was eine engmaschige sozialpädagogische Begleitung und Intervention, u.U. aber auch freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 BGB erforderlich macht.

Trotz dieser Herausforderungen ist das Ziel der Betreuung, den leistungsberechtigten Personen eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei sollen vorhandene Ressourcen und Synergien genutzt und erschlossen werden.

Nicht Gegenstand dieses Interessenbekundungsverfahrens sind forensische Unterbringungssettings sowie Leistungen des Maßregelvollzugs oder der Strafverfolgung.

4. Gegenstand der Interessenbekundung

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Entwicklung, Erweiterung oder Bereitstellung von Wohn- und Betreuungsangeboten mit dem überwiegenden Charakter einer besonderen Wohnform. In Betracht kommen insbesondere besondere Wohnformen mit intensivpädagogischer Ausrichtung. Ambulante, synergetische Angebotskonzepte können berücksichtigt werden, sofern sie den besonderen Unterstützungsbedarfen der Zielgruppe fachlich gerecht werden.
Die Angebote sollen eine Platzzahl von mindestens vier und maximal zwanzig Plätzen je Standort aufweisen und landesweit bzw. überregional nutzbar sein.

5. Anforderungen an Leistungserbringer

Leistungserbringer müssen über eine grundsätzliche Eignung nach § 124 SGB IX verfügen. Bitte machen Sie im Rahmen ihrer Interessenbekundung insbesondere Angaben zu:

- dem fachlichen und pädagogischen Konzept,
- bisherigen Erfahrungen mit der Zielgruppe IPW,
- Darstellung der Sachkunde und Qualifizierung des Leistungserbringers und des eingesetzten Personals,
- Überlegungen zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung,
- der vorgesehenen Angebotsform und Platzzahl nebst Bau-/Raumprogramm,
- der Vernetzung mit anderen Akteuren, wie z.B. spezialisierten Kliniken,
- zur sozialräumlichen Einordnung (dem Standort bzw. Einzugsbereich des Angebots),
- bestehenden oder geplanten Kooperationsstrukturen.

6. Verfahren und Auswahl

Der KSV Sachsen prüft die eingegangenen Interessenbekundungen unter sozialplanerischen, fachlichen und strukturellen Gesichtspunkten. Die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Leistungserbringer obliegt ausschließlich dem KSV Sachsen.
Ein Anspruch auf Auswahl oder auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht nicht. Die Entscheidung über die Auswahl der Leistungserbringer erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien.

7. Weiteres Vorgehen

Mit ausgewählten Leistungserbringern werden im Anschluss vertiefende Fachgespräche sowie Verhandlungen über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX geführt. Dort soll auch die konkrete Ausgestaltung der Leistungen, der Personalausstattung, sowie der Vergütung geklärt werden.

8. Fristen und Veröffentlichung

Die Interessenbekundungen sind innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Verfahrens beim Kommunalen Sozialverband Sachsen einzureichen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienstleiter Sozialplanung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Herrn Parthier (☎ 0341/1266 262). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des KSV Sachsen sowie ergänzend durch gezielte Information in den einschlägigen Gremien. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen spätestens **bis zum 30.06.2026** an christoph.parthier@ksv-sachsen.de .

9. Schlussbestimmungen

Der KSV Sachsen behält sich vor, das Interessenbekundungsverfahren jederzeit anzupassen, zu erweitern oder ohne Auswahlentscheidung zu beenden.

Hinweis:
Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen mit gleichen Bedarfen (sog. Systemprüfer), Plätze benötigt werden. Aus diesem Grund ist zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Interessenbekundungsverfahren beabsichtigt. Leitungserbringer, welche sich dieser Zielgruppe widmen möchten, können dazu bereits Kontakt mit der Sozialplanung des KSV Sachsen aufnehmen.